

Satzung

für das Jugendamt

der Stadt Kamen

in der Fassung vom

.....

Aufgrund der §§ 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2004 (BGBl. I, S. 3852), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 vom 27.01.2004 (GV NRW S. 30), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Kamen beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Kamen zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder gemäß Absatz 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII beträgt 9:
 - 8 Mitglieder der Vertretungskörperschaft und
 - 1 Mitglied, welches in der Jugendhilfe erfahren ist.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Kamen.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Dortmund bestellt wird;
 - d) ein/e von der zuständigen Agentur für Arbeit bestellte/r Vertreter/in;

- e) ein/e von der Bezirksregierung in Arnberg bestellte/r Vertreter/in der Schulen,
- f) ein/e von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna als Kreispolizeibehörde bestellte/r Vertreter/in der Polizei;
- g) ein/e von der Regionalgruppe Kamen bestellte/r Vertreter/in der Ev. Kirche;
- h) ein/e vom Erzbischöflichen Generalvikariat bestellte/r Vertreter/in der Kath. Kirche;
- i) ein/e von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna bestellte/r Ärztin/Arzt des Gesundheitsamtes;
- j) bis zu 3 weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden;
- k) je eine weitere sachkundige Person aus der Vertretungskörperschaft auf Vorschlag von im Rat vertretenen Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzungen der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - c) die Genehmigung zur Änderung der Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),

- d) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
 - e) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
 - f) den Bedarfsplan der Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK – in Verbindung mit § 24 SGB VIII)
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
3. Die Vorberatung des Haushaltsplanes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt auch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und seinen Stellvertreter/ihre Stellvertreterin.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Kamen in der Fassung vom 31. Oktober 1994 außer Kraft.